

2659. Quartierplan. A. Mit Eingabe vom 3. Dezember 1902 übermittelt der Stadtrat Zürich den Quartierplan No. 150 über das Land zwischen der projektirten Milchbuckstraße, der Schaffhauserstraße, der Trchelstraße und der Winterthurerstraße im Kreis IV, Zürich, von ihm festgesetzt am 31. Dezember 1901, zur Genehmigung.

B. Die Ausschreibung gemäß § 15 des Baugesetzes erfolgte im Amtsblatt No. 5 vom 17. Januar 1902 und es sind laut beigegletem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 24. November 1902 gegen die Vorlage keine Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

Der Quartierplan No. 150 wird durch eine Längsstraße, ausgehend von der Schaffhauserstraße in südöstlicher Richtung bis zur Winterthurerstraße (Einnündung der Langmauerstraße), und durch drei Querstraßen I, II, III, alle 3 von der Trchelstraße annähernd in südöstlicher Richtung bis zur projektirten Milchbuckstraße, in acht ungleich große Quartiere geteilt. Sämtliche Straßen sind Neuanlagen und haben einen Baulinienabstand von 20 m, wovon 7,0 m auf die Fahrbahn, je 3 m auf die Trottoire und je 3,5 m auf die Vorgärten entfallen. Die Querstraße I liegt zirka 52 m von der Schaffhauserstraße, die Querstraße III zirka 45—48 m von der Winterthurerstraße resp. Langmauerstraße entfernt und die Querstraße II ungefähr in der Mitte zwischen den beiden. Die Niveaulinien haben folgende Gefällsverhältnisse:

Die Längsstraße: Von der Schaffhauserstraße an 1,016 ‰ bis zur Querstraße I, von dieser bis zur Querstraße II Ausrundung, dann 3 ‰ steigen bis zur Winterthurerstraße.

Querstraße I: Von der Trchelstraße an 3,326 ‰ fallen bis zur Milchbuckstraße.

Querstraße II: Von der Trchelstraße an 6,59 ‰ fallen bis zur Längsstraße, dann ebenso 1,58 ‰ bis zur Milchbuckstraße.

Querstraße III: Von der Trchelstraße an 3,358 ‰ fallen bis zur Längsstraße und nach einer Ausrundung ebenso 4 ‰ bis zur Milchbuckstraße.

Das Quartier ist rings umschlossen von Straßen mit vom Regierungsrat genehmigten Bau- und Niveaulinien. Die Vorlage gibt zu weiteren Bemerkungen nicht Anlaß und wird zur Genehmigung empfohlen.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der vom Stadtrat vorgelegte Quartierplan No. 150 des Landes zwischen der projektirten Milchbuckstraße, der Schaffhauserstraße, der Trchelstraße und der Winterthurerstraße im Kreise IV, Zürich, mit den Bau- und Niveaulinien der eingeschlossenen 4 Quartierstraßen wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückstellung je eines Exemplares der genehmigten Pläne und an die Baudirektion mit den übrigen Plänen und Akten.